

2490 062

I ZR 17/51

V e r k ü n d e t
am 3. Juli 1951

■, Just.Sekr.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Offenen Handelsgesellschaft in Firma G. A ■
in H ■, M ■,
2. deren persönlich haftende Gesellschafter
 - a) Horst Gustav Georg A ■,
in H ■, S ■straße ■,
 - b) Frau Margarethe K ■ geb. A ■ in O ■,
G ■straße ■,

Beklagte und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

gegen

den Schiffseigner Friedrich R ■ in H ■,
P ■straße ■ bei den O ■ Eisenwerken,

Kläger und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Schmidt und Dr. Krüger-Eieland

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hansatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 5. Dezember 1950 wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Schleppkahns "F[REDACTED]". Am 12. März 1945 brannte der Kahn teilweise aus. Dabei wurde auch Hausrat und Kleidung des Klägers vernichtet. Der Kläger erhob in einem Vorprozeß (21 O 23/46 LG Hamburg) im Januar 1946 Klage gegen die Beklagten mit den Anträgen:

- 1) die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 47.995,44 RM nebst 5 % Zinsen seit dem 30. August 1945 zu verurteilen,
- 2) festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm, dem Kläger,
 - a) falls die dem Schleppkahn "F[REDACTED]" und seiner Ausrüstung zugefügten Schäden nicht zu den Taxpreisen ausgeführt werden könnten und die ihm, dem Kläger, persönlich verloren gegangenen Sachen nicht zu den Taxpreisen wiederbeschafft werden könnten, die aufgewandten bzw. aufzuwendenden Mehrkosten zu erstatten,
 - b) den dem Kläger durch die Havarie entstandenen und noch entstehenden Nutzungsverlust zu vergüten.

Zur Begründung des Feststellungsanspruchs führte er aus, nach den von ihm eingeholten Schadenstaxen beliefen sich seine Sachschäden auf die Klagesumme. Die beigebrachten Taxen seien auf Grund der Preise, die vom Reichskommissar für die Preisbildung vom 1. Februar 1945 betr. Preisbildung für Reparaturarbeiten an Fluß-, Hafen- und Küstenfahrzeugen herausgegeben seien und unter der Voraussetzung angefertigt, daß die Reparatur auf einer Binnenlandswerft ausgeführt werde. Sollte die Ausbesserung der Schäden auf einer Binnenwerft nicht möglich sein, und sollten sich daher oder aus einem anderen Grunde die Preise erhöhen, wo würden die Beklagten die Mehrkosten zu tragen haben.

1

- 3 -

Zur Zeit sei noch nicht abzusehen, ob, wenn einmal die Möglichkeit, den Kahn zu reparieren oder die verbrauchte bewegliche Habe wiederzubeschaffen, gegeben sein sollte, Reparatur und Wiederbeschaffung zu den Taxpreisen möglich sein werde. Den Kutzungsverlust könne er noch nicht beziffern. Das Landgericht wies die Vorprozeßklage entsprechend dem Antrage der Beklagten durch Urteil vom 16. September 1946 ganz ab. Das Oberlandesgericht erklärte auf die Berufung des Klägers, durch Urteil vom 28. Januar 1947 den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und erkannte ferner dahin:

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind,

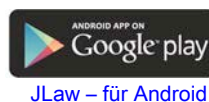
- a) falls die dem Kahn "F" und seiner Ausrüstung zugefügten Schäden nicht für den - noch festzustellenden - Urteilsbetrag zu 1) ausgebessert werden und die dem Kläger persönlich verloren gegangenen Sachen nicht mit diesem Betrag wiederbeschafft werden können, die aufgewandten bzw. aufzuwendenden Mehrkosten zu erstatten,
- b) den dem Kläger durch die Havarie entstandenen und noch entstehenden Kutzungsverlust zu vergüten.

In der weiteren Verhandlung über den Betrag des Zahlungsanspruchs machten die Beklagten unter anderem geltend, über kurz oder lang werde eine Währungsreform durchgeführt werden und es erscheine daher müßig, etwa jetzt die Preise feststellen zu wollen, wenn dann später doch andere Beträge angesetzt werden müßten. Es beständen zur Zeit so viel unsichere Faktoren, daß es nicht zulässig erscheine, jetzt eine Schadenssumme festsetzen zu wollen, wo niemand die Entwicklung der Dinge übersehen

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

könne. Das Landgericht verurteilte die Beklagten durch Urteil vom 24. November 1947 als Gesamtschuldner, an den Kläger 45.273,28 RM nebst 5 % Zinsen seit dem 30. August 1945 zu zahlen und wies den Klageanspruch zu 1) im übrigen ab. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Die Beklagten haben den Betrag, zu dem sie durch die erwähnte Entscheidung verurteilt worden sind, erst im April 1948 bezahlt.

Der Kläger hat im April 1949 die gegenwärtige neue Klage gegen die Beklagten auf Zahlung von 32.527,62 DM nebst 5 % Zinsen seit Klagezustellung erhoben. Zur Begründung hat er geltend gemacht, es sei ihm aus Mangel an Geldmitteln bisher nicht möglich gewesen, den Kahn ausbessern zu lassen und für die vernichteten Sachen Ersatz zu beschaffen. Den im April 1948, also kurz vor der Währungsreform von den Beklagten gezahlten Betrag habe er auf der Bank stehen lassen müssen, weil er mit ihm damals nichts habe anfangen können. Bei der Währungsumstellung habe er nur 6,5 % davon in Deutscher Mark erhalten. Unter Berücksichtigung dieses Betrages benötige er zur Ausbesserung des Kahns und Wiederbeschaffung der vernichteten Sachen weitere 38.002,95 DM. Ferner belaufe sich sein Nutzungsverlust bis zum 1. April 1949 auf 6679,- DM. Die Klagesumme sei nur ein Teil des Gesamtanspruches. Die Beklagten haben Klageabweisung begehrt. Sie haben den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten und eingewandt, das in dem Vorprozeß ergangene Feststellungsurteil betreffe nur die etwa erforderlichen Mehrkosten gegenüber den Taxen, aber nicht den Währungsverlust. Der Kläger sei auch ver-

pflichtet und in der Lage gewesen, den Kahn vor der Währungsreform ausbessern zu lassen. Sie hätten dem Kläger im April 1948 die 45.273,28 DM nebst Zinsen gezahlt. Den Betrag müsse der Kläger sich voll anrechnen lassen, damit sei sein Schaden ausgeglichen. Das Landgericht hat Beweis erhoben und sodann durch Teil- und Zwischenurteil vom 10. Juli 1950 die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, dem Kläger 31.570,22 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1949 zu zahlen, den weitergehenden Zinsanspruch hat es abgewiesen, die Nutzungserschadensansprüche hat es dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Gründe besagen, der Sachschaden des Klägers belaufe sich auf zusammen 33.992,65 DM. Hinzutreten 500,- DM Sachverständigenkosten, so daß sich ein Betrag von 34.492,65 DM ergebe. Hiervon seien die 6,5 % der von den Beklagten im April 1948 in RM gezahlten Beträge mit 2.922,43 DM abzuziehen. Daher seien die Beklagten zu dem Differenzbetrag von 31.570,22 DM zu verurteilen. Der weitere Anspruch des Klägers auf Ersatz der Nutzungsverluste sei dem Betrage nach noch nicht geklärt und daher nur dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Auf die Berufung der Beklagten hat der zweite Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch Urteil vom 5. Dezember 1950 das Erkenntnis des Landgerichts unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen lediglich bezüglich des betragsmäßig zuerkannten Zahlungsanspruchs geändert und zwar dahin, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, dem Kläger 30.320,22 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1949 zu zahlen. Die Gründe führen aus, die Rechtsauf-

fassung des Landgerichts treffe im Grundsatz zu, überdies hafteten die Beklagten auch aus dem Gesichtspunkt des Verzuges. Das Urteil sei nur in zwei Punkten zu beanstanden. Das Landgericht habe den für die Beschaffung der persönlichen Habe des Klägers benötigten Betrag mit 4.000,- DM bemessen. Es reichten aber 3.000,- DM hin. Ferner habe es für das Abschätzen der Werte durch den Sachverständigen zu Unrecht 500,- DM statt 250,- DM, die genügten, zugebilligt. Daher sei der vom Landgericht dem Kläger zugesprochene Betrag um zusammen 1.250,- DM herabzusetzen. Im übrigen sei das Urteil des Landgerichts aufrecht zu erhalten.

Die Beklagten haben gegen das Urteil Revision eingelegt, mit der sie die Abweisung der Klage begehren.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat im Vorprozeß in seinem Urteil vom 28. Januar 1947 zu Ziffer 1) den damals geltend gemachten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und ferner zu Ziffer 2) festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kläger die angemessenen Mehrkosten zu erstatten, falls für den noch festzusetzenden Urteilsbetrag zu 1) die dem Kahn zugefügten Schäden nicht ausgebessert und mit ihm für die verloren gegangenen Sachen des Klägers ein Ersatz nicht beschafft werden könne. Das Landgericht hat sodann im Vorprozeß durch Urteil vom 24. November 1947 den Zahlungsanspruch, der damals bei ihm nur noch anhängig war, auf

45,273,28 RM bemessen. Den Betrag haben die Beklagten erst im April 1948 beglichen. Das Berufungsgericht hat in seiner im gegenwärtigen Rechtsstreit ergangenen Entscheidung ausgeführt, der Kläger habe im Vorprozeß nicht etwa lediglich einen Geldanspruch erhoben, so daß sich dieser durch ein Urteil in eine Goldsummenforderung verfestigt haben könnte. Vielmehr habe der Kläger, um einer solchen Urteilstwirkung vorzubeugen, neben dem Zahlungsanspruch den Feststellungsanspruch geltend gemacht. Das im Vorprozeß ergangene Urteil vom 28. Januar 1947 sei nichts anderes als ein Ausspruch, daß eine Wertschuld bestehe, die mit der Reichsmarksumme, die damals noch festzustellen war, nicht abgegolten sei. Durch die Zahlung im April 1948 sei der Schadensersatzanspruch nicht erloschen. Der Kläger habe damit nur eine vorläufige Schadenssumme erhalten, wieweit diese Zahlung den Schaden beseitigt habe, sei offen geblieben und sei erst bei der jetzt endgültigen Festsetzung des Schadens zu prüfen, die im Urteil vom 28. Januar 1947 gerade vorbehalten geblieben sei. Im April 1948, als die Beklagten die 45.273,28 RM gezahlt hätten, sei es, wie gerichtsbekannt, unmöglich gewesen, einen derartigen Reparaturauftrag, für den der Kläger das erforderliche umfangreiche Material an Holz und Eisen nicht besessen habe, unterzubringen. Dem Kläger sei nichts weiter übrig geblieben, als das Geld auf seinem Konto zu belassen. In der Zeit von 1945 bis 1947 habe der Kläger den Auftrag nicht erteilen können, weil er keine Mittel besessen habe. Das Risiko der teureren Reparatur auf der RM-Grundlage liefen die Beklagten. Der von den Beklagten im April 1948 gezahlte Betrag könne nur

im Verhältnis 100 : 6,5 auf die Schadenssumme angerechnet werden. Gegenüber den Ausführungen der Beklagten, daß dieses Ergebnis untragbar sei und der Billigkeit nicht entspreche, könne nur darauf verwiesen werden, daß jedenfalls nach dem Urteil vom 28. Januar 1947 für die Beklagten Anlaß bestanden hätte, dem Kläger durch Kreditgewährung oder sonstige Unterstützung zu einer tatsächlichen Reparatur des Kernes zu verhelfen, statt erst im April 1948 zu bezahlen.

Die Revision erhebt gegen das Urteil zahlreiche Rügen. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe sowohl wesentliche sachlichrechtliche wie verfahrensrechtliche Rechtssätze verletzt. Die Rügen greifen nicht durch.

1) Die Revision ist der Auffassung, das im Vorprozeß ergangene Feststellungsurteil sei ungewöhnlich, es enthalte eine Ausnahmeregelung. Daher müsse es eng ausgelegt werden. Das Berufungsgericht habe es jedoch weit ausgelegt und damit einen anerkannten Auslegungsgrundsatz verletzt. Dem ist nicht beizutreten. Die Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, also hier des Vorprozeßurteils, ist vom Revisionsgericht nachprüfbar. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung läßt aber keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Kläger hat, da die Beklagten es abgelehnt hatten, ihm seine Schäden zu ersetzen, im Januar 1946 Klage erhoben. Damals ließ sich nicht übersehen, wann und zu welchen Preisen die Ausbesserung des Kernes und die Beschaffung eines Ersatzes für den Hausrat und die Kleidung möglich sein werde. Bei der gegebenen Sachlage

war, wie auch aus den im Vorprozeß eingereichten Schriftsätzen des Klägers hervorgeht, Sinn der neben der Zahlungsklage erhobenen Feststellungsklage, sich einen vollen Schadensersatz zu sichern. Das Oberlandesgericht hat im Vorprozeß das Rechtsschutzinteresse an der Feststellungsklage wie auch ihre sachlichrechtliche Berechtigung bejaht und den Feststellungsausspruch im erkennenden Teil seines Urteils dem Sinn der Klage entsprechend weit gefaßt. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen das Vorprozeßurteil vom 23. Januar 1947 dahin ausgelagt hat, es habe dem Kläger einen wirklichen Ersatz seines Schadens sichern und ihn nicht auf eine Reichsmarkzahlung verweisen wollen, womit nach dem Zusammenhange gemeint ist, der Kläger könne, wenn die Reichsmarkzahlung den Schaden nicht decke, den zur Ausbesserung und Ersatzbeschaffung weiter erforderlichen Betrag verlangen, so ist dem aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten.

2) Zu Unrecht rügt die Revision ferner Verletzung der §§ 15, 16, 18 UmstG §§ 249, 287, 362 EGB. Sie ist der Auffassung, der Anspruch des Klägers sei in Höhe des im Vorprozeß zuerkannten und von den Beklagten bezahlten Reichsmarkbetrages erloschen. Wenn der damals zuerkannte Betrag nur als Teilforderung anzusehen sein sollte, sei der Anspruch jedenfalls in der Höhe der Teilforderung getilgt. Eine Umstellung des gezahlten Betrages im Verhältnis 100 : 6,5 sei gesetzwidrig. Die Revision verkennt hierbei den Charakter des dem Kläger zustehenden Schadensersatzanspruches, ferner den Sinn des im Vorprozeß ergangenen Feststellungsurteils und schließlich

die Bedeutung der einschlägigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils. Nach diesen ist es dem Kläger nicht möglich gewesen, mit den erst im April 1948, also wenige Monate vor der Währungsreform geleisteten Beträgen die Ausbesserung vornehmen zu lassen und sich den Ersatz für Kleidung und Hausrat zu beschaffen und ist ihm nichts übrig geblieben, als das Geld auf der Bank stehen zu lassen. Dort ist es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts infolge der Währungsumstellung so entwertet worden, daß der Kläger für 100,- RM nur 6,5 DM erhalten hat. In der Rechtsprechung ist jetzt allgemein anerkannt (vgl. ua das Urteil des Senats vom 12. Januar 1951 - I ZR 43/50 -), daß Schadensersatzansprüche in der Regel der Währungsumstellung nicht unterliegen, weil sich das Maß der geschuldeten Zahlung danach bestimmt, welchen Betrag der Gläubiger bedarf, um den Schaden tatsächlich zu beheben. Entgegen der Auffassung der Revision erlosch durch die Zahlung im April 1948 die Schuld nicht und zwar auch nicht etwa in Höhe der gezahlten RM-Beträge. Der Schadensersatzanspruch des Klägers hatte sich durch das im Vorprozeß ergangene Zahlungsurteil nämlich auch nicht etwa teilweise in eine Goldsummenforderung verfestigt; denn durch das ferner ergangene Feststellungsurteil war festgestellt worden, daß der Kläger einen Anspruch auf denjenigen Betrag besitzt, den er tatsächlich benötigt, um den Schaden zu beheben. Hierzu reichte jedoch der im April 1948 gezahlte RM-Betrag auch nicht teilweise hin. Das Berufungsgericht hat die von den Beklagten geleistete Zahlung nicht etwa nach dem Währungsgesetz umgestellt.

Vielmehr hat es, wie erörtert, festgestellt, daß der Kläger mit dem RM-Betrage nichts mehr beginnen konnte, da er erst im April gezahlt worden war, daß er ihn daher auf der Bank stehen lassen mußte und daß der Betrag zu der Zeit, in der eine Ausbesserung und eine Ersatzbeschaffung möglich wurde, in LM nur noch den Wert von 6,5 % der RM-Summe besaß. Aus dieser Erwägung ist das Berufungsgericht dann zu dem Schluß gelangt, die Beklagten hätten noch den von ihm ermittelten weiteren Betrag des Schadens zu zahlen, eben weil die bisher geleistete RM-Zahlung für den Kläger nur den Wert von 6,5 % besaß. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts liegt hier nicht vor.

3) Auch die weitere Rüge aus § 254 BGB, § 139 ZPO ist nicht gerechtfertigt. Die Revision macht geltend, der Kläger sei spätestens, als das Urteil vom 24. November 1947 rechtskräftig geworden sei, verpflichtet gewesen, den Kahn ausbessern zu lassen. Die Ausbesserung sei vor dem April 1948 möglich gewesen. Wenn der Berufungsrichter seine Fragepflicht ausgeübt hätte, so würden sie das unter Beweis gestellt haben. Die Revision übersieht hier, daß das Urteil vom 24. November 1947 erst im Jahre 1948 rechtskräftig geworden ist und daß das Landgericht in den Gründen seines Urteils vom 10. Juli 1950 ausgeführt hat, die Beklagten selbst könnten immer nur vortragen, daß in der Zeit bis 1947 der Auftrag noch hätte untergebracht werden können. Ob das richtig sei oder nicht, könne dahinstehen. Der Kläger habe jedenfalls erst im April 1948 die RM-Zahlungen der Beklagten erhalten, er

sei daher nicht in der Lage gewesen, einen großen Reparaturauftrag zu vergeben, bei dem er üblicherweise die Hälfte bei Auftragserteilung hätte anzahlen müssen, er habe über kein eigenes Kapital verfügt. Bei dieser Sachlage bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, das Fragerecht auszuüben. Vielmehr wäre es Sache der Beklagten gewesen, von sich aus zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß der Kläger entgegen ihrer Darstellung im ersten Rechtsgange im Jahre 1948 in der Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils vom 24. November 1947 und der Zahlung im April 1948 die Ausbesserung auch ohne eine Anzahlung zu leisten hätte ausführen lassen können. Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß ein Gläubiger grundsätzlich nicht verpflichtet sei, zur Abwendung eines Schadens in Auslage zu treten und seinen Kredit anzuspannen, zutreffen, kann hier auf sich beruhen, denn sie sind nicht entscheidungserheblich. Der Kläger besaß nämlich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kein Kapital und es fehlt ein Anhalt dafür, daß er Kredit hätte bekommen können, bevor das Vorprozessurteil rechtskräftig wurde.

4) Die Beklagten rügen weiter Verletzung der § 242 BGB, §§ 139, 551 Ziff 7 ZPO, § 21 UmstG, jedoch ebenfalls zu Unrecht. Die Beklagten hatten im zweiten Rechtszuge ausgeführt, sie seien an dem Unfall schuldlos, der Kläger würde, falls die Zellwollefabrik in Wittenberge nicht volkseigener Betrieb geworden wäre, diese und nicht sie, die Beklagten, in Anspruch genommen haben. Es widerspreche bei dieser Sachlage dem Rechtsgefühl, daß sie für den Scha-

den eintreten sollten, es müsse ungünstigstenfalls die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht eine Art Gefahrgemeinschaft zwischen den Parteien vorliege, auf Grund deren jedenfalls der Kläger einen Teil des Schadens übernehmen müsse. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht auf diesen Einwand nicht eingegangen sei. Sie übersieht hierbei, daß durch das Vorprozeßurteil rechtskräftig feststand, die Beklagten hätten dem Kläger den gesamten Schaden zu erstatten. Schon aus diesem Grunde war also für den Einwand kein Raum. Im übrigen ist den Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage der Billigkeit zu entnehmen, daß es den Einwand auch sachlich geprüft hat. Ein Anlaß, die Beklagten auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß sie die Vertragshilfe in Anspruch nehmen könnten, bestand für das Berufungsgericht schon deshalb nicht, weil die Beklagten die Verbindlichkeiten bestritten und nach § 8 der 23. DVO zum UmstG eine Vertragshilfe in dem Falle überhaupt nicht in Betracht kommt. Somit greift auch die Rüge, das Berufungsgericht habe hier § 159 ZPO verletzt, schon aus dem Grunde nicht durch.

Da auch sonst ein Rechtsverstoß des Berufungsgerichts nicht zu erkennen ist, war die Revision

der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Lindenmaier Heidenhain Birnbach Schmidt

Krüger-Nieland